



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Jutta Krellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buro.griese@bmas.bund.de

Berlin, 23. September 2020

Schriftliche Fragen im September 2020

Arbeitsnummern 242 bis 245

Sehr geehrter Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Fragen im September 2020

Arbeitsnummern 242 bis 245

Frage Nr. 242:

Unter welchen Bedingungen kann nach Kenntnis der Bundesregierung eine SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall anerkannt werden (bitte jeweils begründen)?

Antwort:

Erkrankungen durch das SARS-CoV-2-Virus können die Voraussetzungen einer Berufskrankheit nach § 9 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Nr. 3101 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung erfüllen. Die Voraussetzungen dafür lauten: „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“.

In allen anderen Fällen kommt auch eine Entschädigung als Arbeitsunfall in Betracht. Dazu muss die Infektion auf einen Kontakt mit einer nachweislich mit dem Virus infizierten Person („Indexperson“) zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an.

Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen im Betrieb ausreichen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit nachgewiesen ist.

Da das Infektionsgeschehen in Deutschland infolge der Umsetzung umfangreicher Schutzmaßnahmen zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen ist, kommt es dabei nicht mehr darauf an, dass die arbeitsbedingte Infektionsgefahr das Ausmaß der Gefährdung, dem die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, deutlich übersteigt.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass unabhängig von einem in Betracht kommenden Arbeitsunfall oder einer fraglichen Berufskrankheit die bloße Infektion nicht zu einer Anerkennung führt. Erst wenn sich aus der Infektion im Verlauf auch tatsächliche Krankheitsanzeichen ergeben, können nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

vom 27. Juni 2017 (vgl. BSG, B 2 U 17/15 R) die Voraussetzungen eines Versicherungsfalls der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegen.

Frage Nr. 243:

Wie viele Anzeigen auf Anerkennung einer SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2020 bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie nach Geschlecht der Betroffenen ausweisen)?

Antwort:

Die nachfolgenden Fragen werden anhand der statistischen Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für die gewerblichen Unfallversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie anhand der statistischen Angaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die landwirtschaftliche Unfallversicherung beantwortet.

Vollständige Daten zur Dokumentation des Versicherungsfallgeschehens innerhalb eines Geschäftsjahres liegen der DGUV grundsätzlich immer erst im Folgejahr vor. Ergänzend werden dort aufgrund der aktuellen Situation Daten der Unfallversicherungsträger zum Berufskrankheiten- und Unfallgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 erhoben. Die folgenden Zahlen sind insofern als vorläufig zu betrachten:

Bis zum 11. September 2020 wurden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 18.951 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit und 3.611 Unfallanzeigen im Zusammenhang mit COVID-19 an die DGUV gemeldet.

Die Aufschlüsselung der Fälle nach Geschlecht ist zurzeit noch nicht möglich.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde bisher eine Berufskrankheits-Verdachtsanzeige eines Versicherten erstattet; Unfallanzeigen liegen dort bisher nicht vor.

Frage Nr. 244:

In wie vielen Fällen wurde 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung eine SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie nach Geschlecht der Betroffenen ausweisen)?

Antwort:

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand wurde bisher in 8.171 Fällen das Vorliegen einer Berufskrankheit und in 92 Fällen das Vorliegen eines Arbeits- oder Schulunfalls anerkannt.

Zu den Fällen, die bisher nicht anerkannt werden konnten, liegen keine Informationen vor; es ist aber davon auszugehen, dass sich viele Fälle aktuell noch im Entscheidungsverfahren befinden.

Die Aufschlüsselung der Fälle nach Geschlecht ist zurzeit noch nicht möglich.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde in einem Fall die Anerkennung einer Berufskrankheit abgelehnt.

Frage Nr. 245:

Wie viele Berufskrankheiten der Ziffer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung „bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung angezeigt und wie viele davon wurden anerkannt (bitte jährlich und in Summe ausweisen)?

Antwort:

Die Anzahl der in den Jahren 2010 bis 2019 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand registrierten Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit-Nummer 3101 sowie die Anzahl der in den jeweiligen Jahren anerkannten Fälle ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die statistischen Daten beziehen sich nicht auf den Verlauf einzelner Fälle. Es werden jeweils die Meldungen und die Entscheidungen pro Jahr erfasst.

Jahr	BK 3101 Infektionskrankheiten Verdachtsanzeigen	BK 3101 Infektionskrankheiten Anerkannte Berufskrankheiten
2010	1.493	579
2011	1.645	641
2012	1.594	795
2013	1.704	721
2014	1.809	819
2015	1.640	696
2016	1.959	879
2017	1.997	996
2018	1.982	1.123
2019	1.910	787
Insgesamt	17.733	8.036

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt elf Fälle der Berufskrankheit Nummer 3101 angezeigt. Hierbei kam es zu zwei Anerkennungen (in den Jahren 2011 und 2019) und neun Ablehnungen (jeweils ein Fall in den Jahren 2012, 2016 und 2018, zwei Fälle in 2015 und vier Fälle in 2019).